

Amts-Blatt

der Königl. Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14.

Marienwerder, den 3. April

1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

Das 9. und 10. Stück des Reichs-Gesetzblattes pro 1872 enthält unter:

- Nr. 802 die Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsula des Deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien, vom 11. Januar 1872.
- Nr. 803 die Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe, vom 13. März 1872.
- Nr. 807 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 17. März 1872.
- Nr. 808 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmedaille für Kombattanten an Offiziere, Aerzte u. der Marine, vom 14. März 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 10. und 11. Stück der Gesetz-Sammlung pro 1872 enthält unter:

- Nr. 7961 das Gesetz, betreffend die Verwendung der Staatsschuld im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuereinnahmen, vom 15. Februar 1872.
- Nr. 7962 das Gesetz, betreffend die Abänderung, bzw. anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten, vom 15. Februar 1872.
- Nr. 7963 das Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Grundbüchern, vom 21. Februar 1872.
- Nr. 7964 den Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Ramenz nach Radeberg, vom 14. Dezember 1871.
- Nr. 7965 das Gesetz, betreffend die Ablösung der Real-lasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirk Kassel gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen, vom 15. Februar 1872.
- Nr. 7966 das Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz, vom 24. Februar 1872.
- Nr. 7967 die Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz, vom 24. Februar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1) **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Bezirke der Königl. Regierung zu Marienwerder für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

- den 23. Mai in Schwef,
- " 25. " " Neuenburg,
- " 27. " " Mewe,
- " 1. Juni " Stuhm,
- " 3. " " Christburg,
- " 3. August in Rosenberg,
- " 5. " " Marienwerder,
- " 6. " " Graudenz,
- " 7. " " Rehden,
- " 8. " " Culmssee,
- " 10. " " Gollub,
- " 12. " " Strasburg,
- " 30. " " Dt. Crone,
- " 2. Septbr. " Conitz.

Die von den Militär-Commissionen erkauften Pferde werden mit Ausnahme der Marktorthe Stuhm, Christburg, Rosenberg und Graudenz zur Stelle abgenommen, und gegen Stempelpflichtige Quittung sofort bezahlt. Die Verkäufer auf den vorgenannten Märkten werden dagegen ersucht, die verkauften Pferde in das nahe gelegene Remonte-Depot Pr. Markt auf eigene Kosten einzuliefern, und daselbst nach erfolgter Uebergabe der Pferde in gesundem Zustande den behandelten Kaufpreis in Empfang zu nehmen.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium.

Abtheilung für das Remonte-Wesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

2) In diesem Jahre werden folgende Vermessungen Seitens des General-Stabes der Armee stattfinden:

1. mit dem 1. Juni cr.

eine topographische Vermessungs-Abtheilung unter dem Hauptmann Freiherrn von der Goltz des großen Generalstabes innerhalb der Kreise Marienburg, Pr. Stargardt, Pr. Holland, Mohrungen, Marienwerder, Stuhm, Rosenberg und Schwes

und eine zweite Abtheilung unter dem Vermessungs-Inspector Kaupert von der topographischen Abtheilung des großen Generalstabes in den Kreisen Osterode, Mohrungen, Marienwerder, Schwes, Culm, Graudenz, Strassburg, Rosenberg und Lobau,

in Thätigkeit treten und

2. Trigonometrische Vermessungen, am 1. Mai cr. beginnend, unter der Leitung des Chefs der Landes-Triangulation General-Major von Morozowicz in den Regierungs-Bezirken Danzig und Marienwerder zur Ausführung kommen.

Die zu diesen Vermessungs-Arbeiten abgehenden General-Stabs-Offiziere werden mit offener Ordre versehen sein. Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, mit der Aufforderung an die Ortsbehörden und Eingeseffenen, den Requisitionen der beschäftigten General-Stabs-Offiziere bereitwilligst zu entsprechen und denselben jede erforderliche Hilfe und Unterstützung zu gewähren.

Marienwerder, den 25. März 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

3) Der als Agent zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern in den Preussischen Staaten von dem Handlungshause J. F. P. Schröder & Comp. zu Bremen konzeffionirte Kaufmann H. Löwenberg zu Strassburg hat dieses Geschäft niedergelegt.

In Gemäßheit des in Folge der §§ 5—7 des Gesetzes vom 7. Mai 1853 erlassenen Reglements des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 6. September 1853 bringen wir dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß etwaige Ansprüche aus der Geschäftsführung des H. Löwenberg nach § 14 des gedachten Reglements binnen einer präklusivischen Frist von zwölf Monaten, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im diesseitigen Amtsblatte an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Marienwerder, den 19. März 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

4) Der Tarpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April d. J. bis ultimo Septemb r d. J. auf „Einen Silbergroschen acht Pfennige“ festgesetzt.

Marienwerder, den 25. März 1872.

Königl. Regierung. Abtheilung des Innern.

5) Das kranken Pferd des Einsassen Gustav Bort in Nigwalde, Kreises Graudenz, ist getödtet und unter

den Pferden in Bruchnowo, Kreis Thorn, ist die Kogtecktheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 23. März 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

6) Die Physikatsstelle des Kreises Gumbinnen ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Qualifizierte Bewerber werden aufgefordert, sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 18. März 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

7) Auf Grund des Gesetzes vom 11. d. M., betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens und in Folge der Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten werden die in unserem Verwaltungsbezirke zur Zeit fungirenden Kreis- und Lokal-Schulinspektoren in ihren Aemtern von Staatswegen hierdurch bestätigt, jedoch mit Vorbehalt der in einzelnen Fällen demnächst zu treffenden besonderen Anordnungen.

Marienwerder, den 23. März 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

8) In dem Circular-Erlaß vom 26. Juli 1833 (Nr. 14,107) sfr. Centralblatt für die gesammte Unterrichtsverwaltung de 1859 S. 233, sind die Bedingungen mitgetheilt, unter welchen die Aufnahme in das hiesige Königliche Institut für Kirchenmusik erfolgt. Das Maas der erforderlichen musikalischen Vorbildung ist jedoch nicht genauer angegeben. Die Aufnahme ist nach dieser Seite hin lediglich von einer Prüfung abhängig gemacht, welche der Aspirant vor dem Direktor des Instituts beim Beginn des Cursus abzulegen hat. Hierbei kann es nicht vermieden werden, daß Aspiranten von unzureichender Begabung oder Vorbildung zurückgewiesen werden, weil sie die Prüfung nicht bestehen. Dies trifft hart, wenn die bisherige Lebensstellung des Bewerbers in der Hoffnung, die Aufnahme zu erlangen, aufgegeben worden ist. Erfolgt diese aber, um die Härte zu vermeiden, dennoch, so kann die volle musikalische Ausbildung nicht erreicht werden, welche Zweck und Ziel der Anstalt ist.

Um diesen Uebelständen zu begegnen, erscheint es zweckmäßig, daß sich die Aspiranten, ehe ihr Gesuch um Ausnahme zu meiner Entscheidung gelangt, einer Prüfung ihrer musikalischen Befähigung und Leistung unterziehen. In diesem Behufe sind die Anforderungen, welche an die Aspiranten in dieser Beziehung gestellt werden müssen, genauer als dies bisher der Fall war, festgestellt worden und giebt die Anlage (Siehe unten) hierüber Auskunft.

Da sich in jedem Bezirk eine Anzahl von Musiklehrern an Seminarlen, Gymnasien u. und anderen Musiklehrernden findet, welche geeignet und geneigt sind, eine derartige Prüfung vorzunehmen, so unterliegt es keiner Schwierigkeit, den Aspiranten solche Persönlichkeiten zu bezeichnen, welche von ihnen um die Abnahme der Prüfung anzufragen sind,

Das über den Ausfall derselben sprechende Zeugniß ist der Meldung, welche durch die königlichen Regierungen (sfr. Circular-Erlaß vom 18. Dezember 1844) — in der Provinz Hannover durch die königlichen Consistorien — resp. durch die königlichen Provinzial-Schul-Collegien zu geschehen hat, beizufügen.

Von dieser Vorprüfung kann abgesehen werden, wenn durch bereits früher erworbene Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist, daß der Bewerber die erforderliche Qualifikation besitzt. Im Uebrigen behält es bei den früheren, die Aufnahme betreffenden Bestimmungen sein Bewenden.

Berlin, den 19. Februar 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Im Auftrage: (gez.) Keller.

An sämtliche königliche Regierungen und Provinzial-Schul-Collegien, sowie an die königlichen Consistorien und den Ober-Kirchenrath zu Nordhorn.

Vorstehender Circular-Erlaß des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Marienwerder, den 19. März 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bedingung

für die Aufnahme in das königliche Institut für Kirchenmusik ist außer Talent und Beruf zur Musik etae so weit gediehene musikalische Vorbildung, daß der Aufzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im Stande ist:

1. in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren;
2. im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singeklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen;
3. im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenstücken; Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer;
4. im Klavierspiel — technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen, der sämtlichen Tonleitern und eines Stübenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn;
5. im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen; correcter Vortrag aller Tonleitern, desgl. der leichtern Stüben aus der Violinschule von Kreuzer und Baillot.

9) Für die in der Zeit vom 1. bis 23. Juni d. J. in Graudenz in Aussicht genommene Ausstellung industrieller und gewerblicher Erzeugnisse, sowie landwirth-

schafflicher Producte, in Verbindung mit einer Thierschau treten auf den Staats-Eisenbahnen folgende Transport-Erleichterungen ein:

a. der Hintransport sämmtlicher Ausstellungs-Gegenstände, einschließlich der Thiere, erfolgt gegen Entrichtung der vollen tarifmäßigen Fracht; dagegen wird der Rücktransport an den Aussteller auf der für den Hintransport benutzten Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schlusse der Ausstellung — frachtfrei bewirkt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes resp. des dem Begleiter von Pferden oder Vieh behändigten Duplicat-Pferde-Transportscheins oder Duplicat-Viehzettels über den Hintransport und durch ein Attest des Ausstellungs-Comités nachgewiesen wird, daß die betreffenden Gegenstände auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind;

b. den Vieh-Begleitern wird die Benützung der 3. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets 4. Klasse gestattet.

Bromberg, den 4. März 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

10) Der Vorstand des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Schlesien veranstaltet am 9. und 10. April d. J. in Breslau eine Ausstellung von Schafen. Für dieselbe sind auf den Staats-Eisenbahnen Transport-Erleichterungen bewilligt. Danach ist für die Schauthiere bei dem Hintransport die volle tarifmäßige Fracht zu entrichten, wogegen der Rücktransport an den Aussteller auf derselben Route — innerhalb drei Wochen nach dem Schluß der Ausstellung — frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Frachtbriefes für den Hintransport und durch ein Attest des Vorstandes nachgewiesen wird, daß die betreffenden Schauthiere auf der Ausstellung gewesen und unverkauft geblieben sind.

Den Begleitern der Thiere ist die Benützung der III. Wagenklasse resp. der Viehwagen gegen Lösung eines Billets IV. Wagenklasse gestattet.

Bromberg, den 21. März 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

11) Vom 10. April cr. ab tritt unter der Bezeichnung „Ostdeutsch-Moskauer Eisenbahn-Verband“ ein directer Güter-Verkehr zwischen den Stationen Görlitz, Liebau, Breslau, Berlin, Frankfurt a. O., Stettin, Danzig, Elbing, Königsberg und Pillau einerseits und der Station Moskau via Witebsk-Smolensk und via St. Petersburg andererseits in Kraft. Tarifexemplare sind von allen Verbandsstationen künstlich zu beziehen.

Bromberg, den 24. März 1872.

Königliche Direction der Ostbahn.

12) Vom 10. April d. J. ab findet zwischen den Ostbahnstationen Königsberg, Braunsberg (nur für Flach), Elbing, Danzig, Bromberg und Thorn einerseits und der Station Magdeburg der Magdeburg-Halberstädter Bahn andererseits via Stendal eine directe Expedition von Fracht- und Eilgütern zu den Frachtlagen und unter den sonstigen Bedingungen des für

die Route über Potsdam bestehenden Magdeburg-Preussischen Verbandsarifses vom 5. November 1870 statt.

Bromberg, den 27. März 1872.

Königliche Direktion der Dübahn.

Personal-Chronik.

13) Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Conrector in Ragebuhr Eugen Albert Legibius Below ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Hammerstein und Wehnershoff von dem Patronate der ersteren berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der Kassen-Assistent Reinke ist in sein früheres Dienstverhältniß als Regierungs-Sekretariats-Assistent zurückversetzt worden.

Der Baumeister Horwicz und Kaufmann Raschke sind für die Zeit bis zum 1. Juli 1875, sowie der Buchhändler Levysohn, Rentier Krebs, Apotheker Schweiger und Maler Brawl für die Zeit vom 1. Juli c. bis dahin 1878 zu Mitgliedern des Magistrats der Stadt Marienwerder gewählt und als solche bestätigt worden.

Der Apotheker Eichholz zu Mewe ist zum Rathmann der Stadt Mewe gewählt und als solcher bestätigt worden.

Dem seitherigen Pfarrer in Clausen, Kreises Lydt, Philipp Salkowski ist die erledigte Pfarrstelle an der evangelischen Kirche zu Gollub in der Diözese Strasburg verliehen worden.

Der Fabrikant Karl Wendisch zu Thorn ist für die Amtsperiode bis zum 8. Mai 1873 zum unbesoldeten Stadtrath der Stadt Thorn gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Rathsherr Rutschy ist zum unbesoldeten Magistratsmitgliede der Stadt Graubenz auf 6 Jahre wieder gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Ackerbürger Martin Lange ist in Stelle des ausgeschiedenen Rathmann Neumann zum Rathmann der Stadt Lütz gewählt und als solcher bestätigt worden.

Der Telegraphist Fischer in Thorn ist zum Ober-Telegraphisten ernannt.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommerhalbjahre vom 15. April 1872 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten und der Öffentliche Anzeiger Nr. 14.)